jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/11/11 1Ob199/65, 4Ob516/78, 2Ob559/80, 7Ob582/83 (7Ob583/83), 2Ob665/86, 9Ob54/03m, 10Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.11.1965

Norm

ABGB §934
ABGB §1394
ABGB §1396

Rechtssatz

Wer einredeweise laesio enormis geltend machen will, muß die Rückgabe der bereits empfangenen Leistung anbieten. Dies gilt auch dann, wenn er diese Einrede einem Zessionar seines ursprünglichen Vertragspartners gegenüber erhebt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 199/65
  Entscheidungstext OGH 11.11.1965 1 Ob 199/65
  Veröff: EvBl 1966/108 S 154
- 4 Ob 516/78
  Entscheidungstext OGH 14.03.1978 4 Ob 516/78
  nur: Wer einredeweise laesio enormis geltend machen will, muß die Rückgabe der bereits empfangenen Leistung anbieten. (T1) Veröff: EvBl 1978/148 S 469
- 2 Ob 559/80
  Entscheidungstext OGH 04.11.1980 2 Ob 559/80
  Vgl; nur T1
- 7 Ob 582/83
  Entscheidungstext OGH 14.04.1983 7 Ob 582/83
  nur T1; Beisatz: Er darf nicht einfach die Zahlung des restlichen Entgeltes verweigern, weil eine Umgestaltung des Rechtsgeschäftes derart, daß anstelle des vereinbarten Preises nur der wahre Wert zu zahlen ist, nur demjenigen zusteht, gegen den sich die Einrede richtet. (T2)
- 2 Ob 665/86
  Entscheidungstext OGH 16.12.1986 2 Ob 665/86
  Beis wie T2
- 9 Ob 54/03m
  Entscheidungstext OGH 07.05.2003 9 Ob 54/03m
  Auch; nur T1
- 10 Ob 3/21w
  Entscheidungstext OGH 30.03.2021 10 Ob 3/21w
  Beisatz: Hier: Geltendmachung der laesio enormis bei geteilter Leistung nur hinsichtlich der noch ausständigen Teilleistungen, für die noch gar kein Werklohn in Empfang genommen wurde. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0018938

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at